

Teilnahmebedingungen

der Deutschen Klassenlotterie Berlin für die Sofortlotterie

Stand: 1. Januar 2018 | Nr. RK/9

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtkämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sofortlotterie mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleicherma-

ßen für die männliche wie für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Spielsuchtprävention

Die Spielangebote der Deutschen Klassenlotterie Berlin sind für viele ein harmloses Freizeitvergnügen. Für andere wird daraus bitterer Ernst: Sie werden abhängig vom Glücksspiel und ruinieren sich und ihre Familien. Lassen Sie es nicht so weit kommen. Überprüfen Sie Ihr Spielverhalten, um der Spielsucht rechtzeitig vorzubeugen.

Informationen zum Thema Spielsucht erhalten Sie in allen Annahmestellen der Deutschen Klassenlotterie Berlin oder unter www.spiel-mit-verantwortung.de bzw. www.lotto-berlin.de.

§ 2 Organisation

Die Deutsche Klassenlotterie Berlin, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden DKLB genannt, veranstaltet und führt gemäß § 2 des Gesetzes über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Gesetz) in der Fassung vom 7. Juni 1974 (GVBl. S. 1338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604), im Land Berlin Lotterien, einschließlich Sporttoto, Sportwetten und sonstigen Geschäfte durch.

§ 3 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an einer Sofortlotterie sind allein diese Teilnahmebedingungen der DKLB einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer (Loserwerber) erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.

(3) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.

(4) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.

(5) Die DKLB behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

(6) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 4 Spielgeheimnis

Die DKLB wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der DKLB bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

§ 5 Spielteilnahme

(1) Ein Spielteilnehmer kann an einer Sofortlotterie teilnehmen, indem er ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der DKLB zustande.

§ 6 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an einer Sofortlotterie erfolgt durch Erwerb eines Loses dieser Lotterie. Die Teilnahme ist nur während der Laufzeit der Lotterie möglich. Die Laufzeiten der Lotterien werden durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(2) Die Teilnahme an einer Sofortlotterie wird von den von der DKLB zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

(3) Der Weiterverkauf des Loses ist nicht zulässig.

(4) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Lose dürfen nicht an Minderjährige verschenkt oder sonst veräußert werden. Die Sofortlotterie richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h., dass Angebote von minderjährigen Personen auf Abschluss von Spielverträgen von der DKLB nicht angenommen werden. Erfolgt trotzdem eine Aushändigung eines Loses, kommt kein Spielvertrag zustande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die DKLB. Erhaltene Gewinne sind vom Minderjährigen zurückzahlen.

Der Annahmestellenmitarbeiter ist berechtigt, sich durch Kontrolle des gültigen Personalausweises oder Reisepasses von der Volljährigkeit des Spielteilnehmers zu überzeugen.



(5) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 7 Lose

(1) Die Lotterien tragen fortlaufende Bezeichnungen. Die Auflagenhöhe der einzelnen Serien wird entsprechend mit dem jeweils geltenden Gewinnplan je Lotterie gesondert festgelegt.

(2) Auf dem Los ist eine Kennung aufgebracht, die u. a. die Nummer der Losserie erkennen lässt. Darüber hinaus weist das Los ein Kontrollfeld mit der Bezeichnung „Hier nicht öffnen, sonst kein Gewinn“ auf, das vom Spielteilnehmer nicht geöffnet (aufgerubbelt) werden darf.

(3) Für die Wahl des richtigen Loses ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 8 Lospreis

(1) Der Lospreis wird durch die DKLB je Lotterie gesondert festgesetzt und durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(2) Der Spielteilnehmer hat den Lospreis Zug um Zug gegen Erhalt des Loses zu zahlen. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der DKLB und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die DKLB das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt.

(2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die DKLB angenommen wurde.

(3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein gültiges Los der Lotterie erhalten hat.

(4) Die DKLB ist berechtigt, aus den in diesem Absatz genannten Gründen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Grund liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen oder
- gegen einen Teilnahmeausschluss (vgl. § 6 Abs. 4 und 5) verstoßen würde bzw. wurde.

(5) Ein Grund, der zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt auch bei Herstellungsfehlern (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) in Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen, vor.

(6) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass die DKLB vom Vertrag zurückgetreten ist.

(7) Der Rücktritt vom Vertrag durch die DKLB wird – unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts – in der Annahmestelle bekannt gegeben, in der das Los erworben wurde.

(8) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses geltend machen.

(9) Ein Grund i. S. d. Abs. 4 Satz 1 liegt ferner vor, wenn

- das Los grob beschädigt ist; insbesondere dann, wenn das Feld mit dem Aufdruck „Hier nicht öffnen, sonst kein Gewinn“ geöffnet ist und/oder
- von dem Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen an Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen, vorgenommen wurden.

In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

(10) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.



III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 10 Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der DKLB für Schäden, die von ihr (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Lotterie beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die DKLB und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die DKLB dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die DKLB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der DKLB gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen, sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen auch bei den Erfüllungsgehilfen, derer sich die DKLB zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die DKLB nicht.

(5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(6) Die DKLB und ihre Erfüllungsgehilfen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der DKLB und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen der DKLB im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die DKLB nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(12) Die Haftung der DKLB ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.



IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 11 Allgemeines

Jedes Los enthält ein Gewinnspiel. Den Gewinnentscheid erhält der Spielteilnehmer durch Öffnen (Aufrubbeln) der auf dem Rubbellos befindlichen, beschichteten Spielfelder. Maßgebend ist der für jede Lotterie bekannt gegebene Gewinnplan.

§ 12 Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Die planmäßige Gewinnausschüttung einer Lotterie beträgt 45 % des Spielkapitals. Für jede Lotterie gilt ein besonderer Gewinnplan. Die Gewinnpläne der einzelnen Lotterien sowie eine eventuelle Anhebung der Gewinnausschüttung und die Gewinnwahrscheinlichkeit werden durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 13 Auszahlung der Gewinne

(1) Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses ausgezahlt.

(2) Sind der Barcode und die darüber liegende Identifikationsnummer auf der Vorderseite des Loses bei Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale der DKL B gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(3) War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale der DKL B gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung

des Lospreises gegen Rückgabe des Loses geltend machen. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

(4) Gewinne über € 500 werden gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses im Hause der DKL B, Brandenburgische Str. 36, 10707 Berlin, mittels Verrechnungsscheck ausgezahlt.

(5) Gewinne bis € 500 werden in jeder Annahmestelle gegen Rückgabe des Gewinnloses ausgezahlt.

(6) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 5.000 ist der DKL B die Identität des Zahlungsempfängers offenzulegen.

(7) Zur Geltendmachung der Gewinne des Abs. 4 in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Formular auszufüllen. Das Formular und das gültige Gewinnlos sind der Annahmestelle zu übergeben. Der Gewinnbetrag wird auf das vom Vorlegenden des Gewinnloses angegebene Konto ohne schuldhaftes Zögern überwiesen.

(8) Die DKL B kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, der DKL B ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

(9) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Beendigung der Lotterie

Das Ende der Laufzeit einer Lotterie wird von der DKL B festgelegt und durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

§ 15 Erlöschen von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Ver-



jährungsregelungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Laufzeit der Lotterie gemäß § 14 endet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 25.07.2017

DEUTSCHE KLASSENLOTTERIE BERLIN
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

DER VORSTAND

Dr. Marion Bleß

Hansjörg Höltkemeier

